

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2024

TOP 4: Verpflichtung eines Gemeinderatsmitgliedes

An der konstituieren Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2024 konnte der gewählte Bewerber der Liste für Bürgerbeteiligung und Umweltschutz (LBU), Herr Hans Mauch nicht teilnehmen.

Nach § 32 Abs. 1 GemO wurde Herr Mauch von Bürgermeister Ralf Pahlow auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

TOP 5: Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages gemäß § 46 EnWG für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Tuningen mit der Firma Netze BW GmbH

Am 21.11.2023 hat die Gemeinde Tuningen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben, dass der Konzessionsvertrag zur Einräumung des öffentlichen Wegenutzungsrechtes der Gemeinde Tuningen ausläuft und für weitere 20 Jahre der fortgesetzte Ausbau und Betrieb des örtlichen Stromnetzes zur Versorgung der Allgemeinheit an ein geeignetes Energieversorgungsunternehmen vergeben werden soll.

Aufgrund der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung hat allein die Firma Netze BW GmbH fristgerecht ihr Interesse an der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bekundet

Der eingegangene Stromkonzessionsvertrag nebst Eignungsnachweisen wurde von der Firma iuscomm Rechtsanwälte geprüft. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des angebotenen Stromkonzessionsvertrages.

Die vertraglichen Verpflichtungen beginnen nach erfolgter Vertragsunterzeichnung ab dem 01.07.2026 und enden nach Ablauf von 20 Jahren am 30.06.2046.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Firma Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, zum fortgesetzten Bau und Betrieb des Stromnetzes zur allgemeinen Versorgung auf Basis des Strommusterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zu und erteilt auf das verbindliche Angebot des Unternehmens vom 17.04.2024 den Zuschlag im Konzessionsverfahren.
2. Dem vorgenannten Unternehmen wird mit Zuschlagserteilung das hoheitliche Wegenutzungsrecht nach § 46 Abs. 2 EnWG für einen Zeitraum von 20 Jahren eingeräumt.
3. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Firma iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, vom 22.04.2024 zur Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Stromkonzessionsvertrages zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 6: Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet „Kalkhof II“; Durchführung einer Vorabwägung der wichtigsten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) B

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebiets im Anschlussbereich an bereits bestehende Gewerbeflächen.

Am 18.01.2024 hat der Gemeinderat über das verkehrliche Erschließungskonzept beraten. Die zugehörigen Beratungsergebnisse wurden entsprechend in die Planung eingearbeitet.

Bebauungsplanverfahren:

Mit dem beabsichtigtem Bebauungsplanverfahren sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und für eine verträgliche Gewerbeentwicklung in Tuningen geschaffen werden.

Zu folgenden, wichtigsten Stellungnahmen der diversen Behörden sollten Grundsatzentscheidungen getroffen werden:

- 1. Dachbegrünung:** In den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung war eine Dachbegrünung verpflichtend festgesetzt. Dadurch können ca. 120.000 Ökopunkte (ÖP) generiert werden.
- 2. Starkregen:** Aus nördlicher Richtung kann dem Gebiet aufgrund der topographischen Verhältnisse Oberflächenwasser im Starkregenfall zufließen. Diese könnte durch einen Abfanggraben in der privaten Grünfläche gefasst und der Vorflut zugeleitet werden
- 3. HQ 100:** Ein kleine Teilfläche des Plangebiets liegt im Bereich des hundertjährigen Hochwassers (HQ 100). Die Ausweisung von neuen Baugebieten in diesen Überschwemmungsflächen ist § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt.
- 4. Bodenschutz:** Grundsätzlich sollte die Bodenversiegelung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB auf ein Minimum reduziert werden.
- 5. Ökokonto:** Durch die Flächeninanspruchnahme entsteht ein Ausgleichsdefizit, welches nicht vollständig durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets kompensiert werden kann. Deswegen ist für das verbleibende Defizit eine planexterne Ökokontomaßnahme zu benennen.
- 6. Anbauverbot:** Aufgrund der Nähe zur BAB 81 entsteht eine Anbauverbotszone von 40 m im Zuge der Auffahrt in Fahrtrichtung Singen. Diese wirkt sich auf das nordöstlichste Baugrundstück aus, für welches das Baufenster entsprechend zurückzunehmen ist.
- 7. Lärmschutz:** Bedingt durch den Abstand des geplanten Baugebietes zu der angrenzenden Autobahn sind Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV für die betreffenden Flächen nicht auszuschließen. Im Zuge dessen ist ein Lärmschutzgutachten zu erstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat:

1. nimmt die wesentlichen Stellungnahmen seitens der Behörden und die beschriebenen

Abwägungsvorschläge zur Kenntnis.

2. beauftragt die Verwaltung und die Planungsbüros mit der Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen samt Umweltbericht auf Basis von Punkt 1) und mit der Erstellung der Entwurfsunterlagen, auf Grundlage welcher die öffentliche Auslegung beschlossen werden kann.

Geänderter Beschlussvortrag auf Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat:

1. nimmt die wesentlichen Stellungnahme seitens der Behörden und die beschriebenen Abwägungsvorschläge zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis: zu Kenntnis genommen.

2 a. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und die Planungsbüros mit der Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen samt Umweltbericht auf Basis von Punkt 1 (Dachbegrünung)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

2 b. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und die Planungsbüros mit der Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen samt Umweltbericht auf Basis von Punkt 2 bis 7.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7: Nachtragshaushaltsplan 2024

Die Voraussetzungen, wann eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, sind im § 82 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geregelt. Trotz der Tatsache, dass keiner der dort beschriebenen Punkte für die Situation der Gemeinde Tuningen einschlägig ist und eine Pflicht zur Nachtragshaushaltsplanerstellung nicht ausgelöst wird, wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart aus Gründen der Transparenz einen Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

Bei der Erstellung des Nachtragshaushaltsplans 2024 wurden alle zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Änderungen berücksichtigt.

Beschluss:

Der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
